



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.29 RRB 1915/1294**

Titel                       **Straßen.**

Datum                     12.06.1915

P.                         440

[p. 440] Mit Zuschrift vom 27. Juli 1914 übermittelt der Gemeinderat Wald dem Regierungsrat die Rechnung über den Unterhalt der Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege in der Gemeinde Wald für das Jahr 1913 mit dem Gesuch um Verabfolgung eines Staatsbeitrages im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Rechnung ist vom Bezirksrat Hinwil am 18. Juni 1914 geprüft und genehmigt worden; sie ist arithmetisch richtig und durch beglaubigte Belegkopien ausgewiesen.
2. Allgemein ist zu bemerken, daß die Abrechnung Posten enthält, die nach Gesetz und Verordnung nicht zum Straßenunterhalt, sondern unter Bau und Korrektion von Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege gehören. Die Rechnung über Bau und Korrektion einerseits und Unterhalt andererseits ist unbedingt getrennt zu führen, vergleiche Verordnung betreffend Beiträge an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1806.

Ferner muß verlangt werden, daß in Zukunft nur für solche Bau- und Korrektionsarbeiten Beiträge nachgesucht werden, die gänzlich beendet sind und für die eine eigentliche Schlußabrechnung vorgelegt werden kann.

3. Zum Titel «Außergewöhnliches» ist im besondere zu erwähnen:

Die Ausgaben von Fr. 121.40 betreffen einen Beitrag an die Verbesserung des Weges Haltberg-Breitenried; es ist dies ein Flursträßchen mit öffentlichem Fußweg nach Grundwies im Jonatal, auf das von den Flurgenossen zirka 100 m<sup>3</sup> Kies aufgeführt wurden.

Der Posten von Fr. 168.85 rührt von Prozeßkosten her, welche der Gemeinde anlässlich der Landexpropriation für den öffentlichen Fuß- und Flurweg Loch-Lochbach-Oberegg entstanden sind. Schon im Jahre 1907 wurde der Gemeinde an diesen Weg ein Beitrag von Fr. 50 gewährt (Regierungsratsbeschluß Nr. 2401 vom 27. Dezember 1907).

Für Bauarbeiten und Landerwerb der Straße Plattenbach-Grundhalden sind zusammen Fr. 1350 eingestellt und zwar Fr. 1300 für Bauarbeiten und Fr. 50 für Landerwerb. Das Sträßchen wurde auf eine Länge von 405 m mit einer Fahrbahnbreite von 3,20 m sozusagen neu erstellt. Die Bauarbeiten sind gut ausgeführt, doch fehlt noch die eigentliche Vermarkung.

Schon letztes Jahr war auch ein größerer Betrag für Korrektion der Straße Steig-Rotwasser in der Rechnung für das Beitragsgesuch enthalten; dieses Jahr folgt nun die Fortsetzung Rotwasser-Diezikon mit Fr. 810.50. Das Sträßchen ist durchweg auf eine Breite von 2,50 m erweitert und korrigiert, indem die Steigungs- und Richtungsverhältnisse verbessert wurden.



Beleg Nr. 288, Fr. 80 für Landmiete zur Anschüttung für den Bau der projektierten Gartenstraße, kann nicht als beitragsberechtigt anerkannt werden.

Die Rechnung lautet;

I. Einnahmen:	Keine.
II. Ausgaben:	
Gewinnung und Transport von Kies	Fr.2425.25
Abfuhr von Abraum	" 374.-
Brücken, Dolen, Schalen, Mauern etc."	236.55
Schutzwehren und Marken	" 978.65
Straßenwärter und Werkgeschirr	" 2197.50
Außergewöhnliches	" 2500.75
III. Nettoausgaben	Fr.8712.70

Nach der Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1912 hat die Gemeinde Wald in den fünf Jahren 1908 - 1912 per Steuerfaktor durchschnittlich Fr. 12.20 Steuern bezogen. Der Beitrag beläuft sich laut § 18 der Verordnung betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen und gemäß Regierungsratsbeschluß Nr. 471 vom 11. März 1909 auf 22% der Nettokosten oder auf rund Fr. 1920.-.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Wald wird an die im Jahre 1913 gemachtem Auslagen für den Unterhalt der Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege im Gesamtbetrag von Fr. 8712.70 ein Beitrag von Fr. 1920 auf Rechnung des Titels XI. C. e. 1 verabfolgt.

II. Der Gemeinderat Wald wird angewiesen, bei Aufstellung der Rechnungen zur Erlangung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwegen sich in Zukunft an die unter Ziffer 2 des Berichtes der Baudirektion enthaltene Wegleitung zu halten.

III. Mitteilung an den Bezirksrat Hinwil, an den Gemeinderat Wald unter Rücksendung der Belege, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]